

# Verwaltungsverordnung

---

26. Februar 2004

Revisionen 13. Dezember 2012 / 20. Oktober 2016

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<u>Seite/n</u>
	<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
Art. 1	Gegenstand	5
Art. 2	Stellvertretung	5
	<b>2. GEMEINDERAT</b>	<b>5</b>
	<b>2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen</b>	<b>5</b>
Art. 3	Aufgaben	5
Art. 4	Kollegialbehörde	6
Art. 5	Präsidentialverfügungen	6
	<b>2.2 Einberufung der Sitzungen und Verfahren</b>	<b>6</b>
Art. 6	Allgemeines	6
Art. 7	Einberufung	6
Art. 8	Geschäfte	6
Art. 9	Berichte und Anträge	7
Art. 10	Mitberichtsverfahren	7
Art. 11	Ratsbüro	7
Art. 12	Einladung Gemeinderat	7 – 8
Art. 13	Akten	8
Art. 14	Teilnahme	8
Art. 15	Öffentlichkeit und Beizug Dritter	8
Art. 16	Leitung der Sitzungen	8
Art. 17	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse; Zirkularbeschlüsse	8
Art. 18	Traktanden, Nachtraktandierung	8
Art. 19	Abstimmungen und Wahlen	9
Art. 20	Protokoll	9
Art. 21	Eröffnung von Beschlüssen	9
Art. 22	Information der Öffentlichkeit	9
Art. 23	Ergänzende Vorschriften	9
	<b>2.3 Departemente</b>	<b>10</b>
Art. 24	Allgemeines	10
Art. 25	Die einzelnen Departemente	10
Art. 26	Zuweisung	10
Art. 27	Aufgaben	10
Art. 28	Zuordnung von Verwaltungsabteilungen, Ständige Kommissionen	11

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<u>Seite/n</u>
	<b>3. KOMMISSIONEN</b>	<b>11</b>
Art. 29	Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis:	11
	a) gestützt auf Gemeindeordnung	
Art. 30	b) Geschäftsprüfungskommission	11
Art. 31	c) Kommissionen (Ausschüsse) ohne Entscheidbefugnis	11
Art. 32	d) Delegationen	11 – 12
Art. 33	Nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen)	12
Art. 34	Departementsvorstehende	12
Art. 35	Konstituierung	12
Art. 36	Information	12 – 13
Art. 37	Beizug Dritter	13
Art. 38	Sekretariat	13
Art. 39	Ergänzende Vorschriften	13
	<b>4. VERWALTUNGSABTEILUNG</b>	<b>13</b>
Art. 40	Grundsätze	13
Art. 41	Abteilungsleitung	13 – 14
	<b>5. ENERGIE BELP AG <i>aufgehoben</i><sup>1</sup></b>	<b>14</b>
Art. 42	<i>aufgehoben</i> <sup>2</sup>	14
	<b>6. ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR</b>	<b>14</b>
	<b>6.1 Allgemeines</b>	<b>14</b>
Art. 43	Zuständigkeitsbereiche	14
	<b>6.2 Unterschriftsberechtigung</b>	<b>14</b>
Art. 44	Grundsatz	14
Art. 45	Behörden	14
	<b>6.3 Eingehen von Verpflichtungen</b>	<b>14</b>
Art. 46	Verfügung über Kredite	14
Art. 47	Kreditkontrolle	15

<sup>1</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>2</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<u>Seite/n</u>
	<b>6.4 Anweisung zur Zahlung</b>	<b>15</b>
Art. 48	Grundsatz	15
Art. 49	Visum eingehender Rechnungen	15
Art. 50	Anweisung	15
Art. 51	Zahlung	15
	<b>6.5 Erlass von Verfügungen</b>	<b>15</b>
Art. 52	Verfügungsbefugnis	15
	<b>6.6 Berichtswesen</b>	<b>16</b>
Art. 53	Periodische Berichterstattung	16
Art. 54	Besondere Vorkommnisse	16
	<b>7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>16</b>
Art. 55	Änderungen der Verordnung	16
Art. 56	Inkrafttreten	16
	<b>Genehmigung 26. Februar 2004</b>	<b>17</b>
	Publikation 1. April 2004	17
	<b>1. Teilrevision 13. Dezember 2012</b>	<b>17</b>
	Publikation 24. Januar 2013	17
	<b>2. Teilrevision 20. Oktober 2016</b>	<b>17</b>
	Publikation 24. November 2016	18
	<b>ANHANG 1</b>	
	Aufgaben der Departemente	
	<b>ANHANG 2</b>	
	Ständige Kommissionen; Zuteilung	

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Belp erlässt gestützt auf Artikel 47 der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 die folgende

# Verwaltungsverordnung

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1**
- Gegenstand
- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt
- a* die Organisation und Aufgaben des Gemeinderats,
  - b* die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
  - c* die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
  - d* die Bildung und Organisation von Departementen,
  - e* die Zuständigkeiten und die Organisation von ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,
  - f* die Einsetzung weiterer nicht ständiger Kommissionen,
  - g* die Verwaltungsorganisation,
  - h* die Zuständigkeiten im Zahlungsverkehr,
  - i* die Berichterstattung.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

- Art. 2**
- Stellvertretung
- Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertretung.

## 2. GEMEINDERAT

### 2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

- Art. 3**
- Aufgaben
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.
- <sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige und wirtschaftliche Art und Weise verfolgt.
- <sup>3</sup> Er vertritt die Gemeinde in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen.

- Art. 4**
- Kollegialbehörde
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 5.
- <sup>2</sup> Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.

- Art. 5**
- Präsidentialverfügungen
- <sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
- <sup>2</sup> Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

## 2.2 Einberufung der Sitzungen und Verfahren

- Art. 6**
- Allgemeines
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich ausser während der Schulferien ordentlicherweise alle zwei Wochen.
- <sup>2</sup> Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat trifft sich jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung. Die Abteilungsleiter sind dazu einzuladen.

- Art. 7**
- Einberufung
- <sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium beruft die Sitzungen ein.
- <sup>2</sup> Drei Ratsmitglieder können verlangen, dass innert drei Tagen eine ausserordentliche Sitzung stattfinden muss.

- Art. 8**
- Geschäfte
- Die Gemeinderatsgeschäfte werden durch das Ratsbüro (Artikel 11) wie folgt unterteilt:
- a A-Geschäfte: Geschäfte von besonderer Tragweite, die einen Gemeinderatsbeschluss erfordern. Sie werden mit einem Mitbericht und einem Antrag eingereicht. Zu jedem Geschäft wird die Diskussion eröffnet und abgestimmt.
- b B-Geschäfte: Umfassend vorbereitete Geschäfte oder solche von geringerer Tragweite, die einen Gemeinderatsbeschluss erfordern. Sie werden mit einem Mitbericht und Antrag eingereicht. Die Diskussion wird nur eröffnet, wenn dies ein Ratsmitglied beantragt. Unbestrittene Anträge gelten als einstimmig angenommen.
- c C-Geschäfte: Geschäfte, die dem Gemeinderat durch Aktenauflage zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Berichte  
und Anträge

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen rechtzeitig der Abteilung Präsidiales ein.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss, bis wann

*a* die zu traktandierenden Geschäfte zu melden,

*b* die Geschäfte einzureichen und

*c* die Unterlagen den Gemeinderatsmitgliedern zuzustellen sind.

<sup>3</sup> Für Kommissionen unterzeichnen deren Präsidium und deren Sekretariat, für Verwaltungsabteilungen deren Leitung.

<sup>4</sup> Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

<sup>5</sup> Das Ratsbüro hat vollständige Geschäfte innerhalb 30 Tagen seit Eingang, dem Gemeinderat zur Behandlung vorzulegen.

Mitberichtsverfahren

### **Art. 10**

Das Ratsbüro koordiniert die Geschäfte und gibt die Mitberichte in Auftrag.<sup>3</sup>

Ratsbüro

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium und die Leitung Abteilung Präsidiales bilden zusammen das Ratsbüro. Bei Bedarf wird das Vizepräsidium<sup>4</sup> zugezogen.

<sup>2</sup> Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor und

*a* entscheidet, welche Geschäfte dem Gemeinderat unterbreitet werden (Artikel 9 Absatz 5),

*b* bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Aussprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,

*c* erstellt die Traktandenliste.

<sup>3</sup> Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen.

Einladung  
Gemeinderat

### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

<sup>2</sup> Sie wird den Ratsmitgliedern direkt oder elektronisch durch die Abteilung Präsidiales unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

<sup>3</sup> Die Traktandenliste geht ebenfalls zur Kenntnisnahme an alle Abteilungsleiter.

<sup>3</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 13. Dezember 2012

<sup>4</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>4</sup> Anstelle der Traktandenliste kann auch das Vorprotokoll zugestellt werden.

**Art. 13**

Akten

<sup>1</sup> Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt oder elektronisch übermittelt. Sind sie besonders umfangreich, werden sie spätestens sieben Tage vor der Sitzung in der Verwaltung aufgelegt.

<sup>2</sup> Die Ratsmitglieder und die Leitung Abteilung Präsidiales sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

**Art. 14**

Teilnahme

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, an den Gemeinderatssitzungen teilzunehmen.

<sup>2</sup> Verhinderte teilen zu Händen des Präsidiums ihre Abwesenheit rechtzeitig mit.

**Art. 15**

Öffentlichkeit  
und Beizug Dritter

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat oder dessen Präsidium kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

**Art. 16**

Leitung  
der Sitzungen

Das Gemeindepräsidium leitet die Sitzungen. Es

a sorgt für einen speditiven Ablauf,

b eröffnet und schliesst die Diskussion,

c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

**Art. 17**

Beschlussfähigkeit  
und Beschlüsse  
Zirkularbeschlüsse

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

**Art. 18**

Traktanden,  
Nachtraktandierung

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 beschliesst der Gemeinderat nur ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte.

<sup>2</sup> In dringlichen Fällen kann er mit einstimmigem Beschluss der Anwesenden beschliessen, dass über ein nicht traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).



Abstimmungen und Wahlen	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Das Gemeindepräsidium stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang verbleiben die noch nicht gewählten Vorgeschlagenen, höchstens aber doppelt so viele, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Leitung Abteilung Präsidiales sorgt für die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Gemeinderat in der Regel an der nächsten Sitzung zusammen mit der Traktandenliste zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p><sup>3</sup> Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.</p>
Eröffnung von Beschlüssen	<p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen oder in Briefform. Die Leitung Abteilung Präsidiales bescheinigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind befugt, über Ratsbeschlüsse zu informieren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis.</p> <p><sup>3</sup> Die Leitung Abteilung Präsidiales erstattet den Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die Beschlüsse.</p>
Information der Öffentlichkeit	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen seines Informationskonzepts, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind (Artikel 36).</p>
Ergänzende Vorschriften	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlungen.</p>

## 2.3 Departemente

Allgemeines	<p><b>Art. 24</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem Departement vor. Dem Gemeindepräsidium unterstehen zwei Departemente.<sup>5</sup></p> <p><sup>2</sup> Die Vorstehenden vertreten die Geschäfte ihrer Departemente im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.</p> <p><sup>3</sup> Die Vorstehenden tragen die politische Verantwortung für die Geschäfte ihrer Departemente.</p>
Die einzelnen Departemente	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Es bestehen die folgenden Departemente:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Bau</li><li>b Bildung und Kultur<sup>6</sup></li><li>c Finanzen<sup>7</sup></li><li>d Liegenschaften, Freizeit und Sport<sup>8</sup></li><li>e Planung und Umwelt</li><li>f Präsidiales<sup>9</sup></li><li>g Sicherheit<sup>10</sup></li><li>h Soziales<sup>11</sup></li></ul>
Zuweisung	<p><b>Art. 26</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium steht von Amtes wegen dem Departement Präsidiales vor. Zusätzlich übernimmt es ein weiteres Departement im Verfahren nach Absatz 2.<sup>12</sup></p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat weist die übrigen Departemente zu Beginn jeder neuen Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.</p> <p><sup>3</sup> Er regelt die Stellvertretung der Departementsvorstehenden.</p> <p><sup>4</sup> Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente ergeben sich aus Anhang 1.</p>

<sup>5</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>6</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>7</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>8</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>9</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>10</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>11</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>12</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

- Art. 28**
- Zuordnung von Verwaltungsabteilungen <sup>1</sup> Für jedes Departement übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen die administrativen Arbeiten (Anhang 2).
- Ständige Kommissionen <sup>2</sup> Jede ständige Kommission ist einem Departement zugeordnet.

### 3. KOMMISSIONEN

- Art. 29**
- Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis:  
a) gestützt auf Gemeindeordnung
- Die folgenden Kommissionen werden im Anhang zur Gemeindeordnung geregelt:
- a) Geschäftsprüfungskommission
  - b) Baukommission
  - c) Bildungs- und Kulturkommission<sup>13</sup>
  - d) Sicherheitskommission<sup>14</sup>
  - e) Planungs- und Umweltkommission
  - f) Finanzkommission
  - g) Liegenschafts-, Freizeit- und Sportkommission<sup>15</sup>
  - h) Regionale Sozialkommission
  - i) Sozialkommission

- Art. 30**
- b) Geschäftsprüfungskommission
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Geschäftsprüfungskommission rechtzeitig über die im laufenden Jahr anstehenden Geschäfte.
- <sup>2</sup> Das Departement Präsidiales ist dafür verantwortlich, dass die Akten spätestens zehn Tage vor der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission bei deren Präsidium eintreffen.
- <sup>3</sup> Die Einladung zur Sitzung der Geschäftsprüfungskommission erfolgt in der Regel spätestens sieben Tage vor der Sitzung, unter Beilage der Unterlagen resp. unter Verweis auf die Aktenaufgabe.

- Art. 31**
- c) Kommissionen (Ausschüsse) ohne Entscheidbefugnis
- <sup>1</sup> Gemeinderat und Kommissionen können Ausschüsse ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Die Mitgliederzahl, Organisation und die Zuständigkeiten sind beim Einsetzungsbeschluss festzulegen.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Bestimmungen über weitere Kommissionen in anderen Reglementen sowie im übergeordneten Recht.

- Art. 32**
- d) Delegationen
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für Bereiche oder Tätigkeiten der Gemeinde, welche die Zuständigkeiten mehrerer Departemente betreffen, departementsübergreifende Delegationen einsetzen.

<sup>13</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>14</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>15</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer durch einfachen Beschluss fest, welchem der beteiligten Departemente die Federführung in der Delegation obliegt.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Delegationen sinngemäss die Bestimmungen über die ständigen Kommissionen.

### **Art. 33**

Nichtständige  
Kommissionen  
(Spezialkommissionen)

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können zur Behandlung besonderer Geschäfte nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ bestimmt im Einsetzungsbeschluss

a die Zahl der Mitglieder,

b den Vorsitz und die Stellvertretung,

c die Zuständigkeiten im Rahmen von Artikel 52 der Gemeindeordnung,

d die Befugnisse zum Auftreten nach aussen, namentlich die Unterschriftsberechtigung,

e die Dauer des Mandats.

### **Art. 34**

Departements-  
vorstehende

<sup>1</sup> Die Departementsvorstehenden präsidieren die ihren Departementen zugewiesenen Kommissionen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Sie vertreten die Anträge der ihren Departementen zugewiesenen Kommissionen im Gemeinderat.

<sup>3</sup> Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen dem Gemeinderat einerseits und den Kommissionen andererseits. Sie legen in den betreffenden Kommissionen die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von ihrer Haltung und ihren Anträgen abweicht.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

### **Art. 35**

Konstituierung

Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen oder des Einsetzungsbeschlusses selbst. Sie können einzelne Mitglieder und Ausschüsse mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.

### **Art. 36**

Information

<sup>1</sup> Die Kommissionen stellen dem Ratsbüro Kopien<sup>16</sup> ihrer Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zu. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts und die Bestimmungen über den Datenschutz.

<sup>16</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

- <sup>2</sup> Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten,
- a soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind,
  - b gemäss besonderen Vorschriften oder dem Einsetzungsbeschluss,
  - c in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Gemeindepräsidiums<sup>17</sup>.
- <sup>3</sup> Sie informieren in jedem Fall gemäss dem Informationskonzept des Gemeinderats und nach vorgängiger Orientierung der für die Medien verantwortlichen Person (Artikel 22).

Beizug Dritter **Art. 37**  
Die Kommissionen können im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeiten Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.

Sekretariat **Art. 38**  
Die dem Departement zugewiesene Verwaltungsabteilung besorgt das Sekretariat der betreffenden Kommissionen, soweit der Gemeinderat keine abweichende Regelung beschliesst.

Ergänzende Vorschriften **Art. 39**  
Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

## 4. VERWALTUNGSABTEILUNGEN

Grundsätze **Art. 40**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat und gliedert sich in die folgenden Verwaltungsabteilungen:

- a Präsidiales
- b Finanzen
- c Bau
- d Soziales
- e Bildung und Kultur<sup>18</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Aufgaben der einzelnen Verwaltungsabteilungen im Funktionendiagramm fest.

Abteilungsleitung **Art. 41**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt für jede Verwaltungsabteilung eine Leitung an und regelt die Stellvertretung.

<sup>17</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>18</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 13. Dezember 2012 und 20. Oktober 2016

<sup>2</sup> Die Abteilungsleitungen führen das ihnen unterstellte Personal.

## 5. ENERGIE BELP AG *aufgehoben*<sup>19</sup>

Energie Belp

**Art. 42** *aufgehoben*<sup>20</sup>

## 6. ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR

### 6.1 Allgemeines

Zuständigkeits-  
bereiche

**Art. 43**

<sup>1</sup> Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a Unterschriftsberechtigung
- b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c Anweisung zur Zahlung
- d Erlass von Verfügungen
- e Berichtswesen

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

### 6.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

**Art. 44**

Die Vertretung der Gemeinde nach Aussen erfolgt grundsätzlich immer mit Doppelunterschrift. Der Gemeinderat kann Ausnahmen im Funktionendiagramm festlegen.

Behörden

**Art. 45**

Für Behörden unterschreiben das Präsidium und das Sekretariat gemeinsam.

### 6.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

**Art. 46**

Der Gemeinderat erlässt Weisungen über die Finanzkompetenzen.

<sup>19</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 13. Dezember 2012

<sup>20</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

Kreditkontrolle **Art. 47**  
Wer über bewilligte Kredite verfügt, sorgt dafür, dass diese nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

## 6.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz **Art. 48**  
Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen **Art. 49**  
<sup>1</sup> Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.  
<sup>2</sup> Wer eine Rechnung visiert  
a bestätigt, dass der entsprechende Kredit vorhanden ist,  
a prüft, ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,  
b prüft, ob die Leistung mit dem Anspruch des betreffenden Leistungsempfängers oder der betreffenden Leistungsempfängerin übereinstimmt und  
c bestätigt die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung **Art. 50**  
<sup>1</sup> Die zuständige Stelle weist visierte Rechnungen zur Zahlung an.  
<sup>2</sup> Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit seiner Unterschrift, dass  
a der Beleg recht- und ordnungsmässig und  
b das Visum nach Artikel 49 richtig ist.

Zahlung **Art. 51**  
Die Abteilung Finanzen begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gestützt auf die einschlägigen Zahlungsbedingungen.

## 6.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis **Art. 52**  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen und das Gemeindepersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.  
<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

## 6.6 Berichtswesen

Periodische Berichterstattung	<b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Die Abteilungsleitungen halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.  <sup>2</sup> Sie berichten den zuständigen Departementsvorstehenden periodisch über den Stand der Geschäfte.
Besondere Vorkommnisse	<b>Art. 54</b> Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

## 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen der Verordnung	<b>Art. 55</b> <sup>1</sup> Änderungen dieser Verwaltungsverordnung beschliesst der Gemeinderat.  <sup>2</sup> Das Inkrafttreten der Änderungen ist im amtlichen Anzeiger <sup>21</sup> zu publizieren.
Inkrafttreten	<b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.  <sup>2</sup> Die Teilrevision von Artikel 10, 29, 40, 42 und 56 sowie der Anhänge 1 und 2 tritt auf 1. Januar 2013 in Kraft. <sup>22</sup>  <sup>3</sup> Die Teilrevision von Artikel 11, 25, 26, 29, 36, 40, 42, 55 und 56 sowie der Anhänge 1 und 2 tritt auf 1. Januar 2017 in Kraft. <sup>23</sup>

### Genehmigung

Die Verwaltungsverordnung ist vom Gemeinderat am **26. Februar 2004** genehmigt worden.

### Gemeinderat Belp

Der Präsident:  
sig. Rudolf Joder

Der Sekretär:  
sig. Markus Röstli

<sup>21</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016

<sup>22</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 13. Dezember 2012

<sup>23</sup> revidiert im Gemeinderat Belp am 20. Oktober 2016



## Publikation

Die Inkraftsetzung der Verwaltungsverordnung wurde am 1. April 2004 im Anzeiger für den Amtsbezirk Seftigen publiziert.

Belp, 3. Mai 2004

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Markus Rösti

---

## 1. Teilrevision

Teilrevision von Artikel 10, 29, 40, 42, 56 sowie Anhänge 1 und 2 der Verwaltungsverordnung.

Beraten und genehmigt im Gemeinderat am **13. Dezember 2012**.

### Gemeinderat Belp

Der Präsident:  
sig. Rudolf Neuenschwander

Der Sekretär:  
sig. Markus Rösti

## Publikation

Die Inkraftsetzung der 1. Teilrevision der Verwaltungsverordnung wurde am 24. Januar 2013 im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland publiziert.

Belp, 25. Januar 2013

sig. Markus Rösti  
Leiter Abteilung Präsidiales

---

## 2. Teilrevision

Teilrevision von Artikel 11 Absatz 1, Artikel 25, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 29, Artikel 36 Absatz 1 und 2 lit. c, Artikel 40 Absatz 2 lit. e, Artikel 42, Artikel 55 Absatz 2 und Artikel 56 Absatz 3 sowie Anhänge 1 und 2 der Verwaltungsverordnung.

Beraten und genehmigt im Gemeinderat am **20. Oktober 2016**.

### Gemeinderat Belp

Der Präsident:  
sig. Rudolf Neuenschwander

Der Sekretär:  
sig. Markus Rösti

## **Publikation**

Die Inkraftsetzung der 2. Teilrevision der Verwaltungsverordnung wurde am 24. November 2016 im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland publiziert.

Belp, 25. November 2016

Der Leiter Abteilung Präsidiales:  
sig. Markus Rösti